

fachen Nachbau der neuen Sorte und Absatz als Saatgut unter Ausnutzung des Namens und Rufes des Züchters die Früchte der Züchterarbeit schmälern oder für sich ganz in Anspruch nehmen. Anerkanntes Saatgut, das bestimmten im Gesetz vorgesehenen Anforderungen entspricht, erlangt den Schutz des Gesetzes durch Eintragung in das Register geschützter Pflanzensorten. Dadurch erhält der Züchter das Recht, seine Saat als Originalsaat abzusetzen und er wird gegen Erzeuger von ersten und zweiten Absaaten von der Originalsaat geschützt. Wer Absaaten züchtet und verkaufen will, muß sich vom Originalzüchter die Einwilligung zur Hinzufügung des Originalnamens einholen und er muß dafür eine Lizenz bezahlen, über die sich Originalzüchter und Nachbauer verständigen müssen. Dem Originalsaatzaatzer steht das Recht der Entschädigung gegen unbefugte Nachbauer zu. Wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, kann der Originalzüchter dem Absaatenrezipienten die erbetene Einwilligung nicht verweigern. In bestimmten Fällen kann das Reich oder ein Land die Übertragung des Schutzrechtes verlangen, wenn dies zur nachhaltigen Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung dringend geboten ist. Das Entschädigungsrecht des Saatzaatzer ist zu-

nächst im Entwurf auf 20 Jahre nach der erfolgreichen Züchtung begrenzt, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen um 10 Jahre verlängert werden. Streitfragen sollen durch Mitwirken einer Kommission von Interessenten und Sachverständigen geschlichtet werden.

Es ist kaum möglich, hier die Einzelbestimmungen des Gesetzes zu besprechen, da der etwas komplizierte Gegenstand auch komplizierte Gesetzesbestimmungen erforderlich macht, die für den Züchter und Landwirt von großer Bedeutung sind. Der allgemeine Eindruck, den man bei der Lektüre des Gesetzes gewinnt, ist aber der, daß es sehr sorgsam vorbereitet ist und mit großem Erfolg Gesetzesbestimmungen ausfindig gemacht hat, die die Förderung der Züchtung erreichen, aber doch auch zugleich verhindern, daß der Züchterschutz eine monopolistische Stellung der Züchter bewirkt, die gegen die allgemeinen Interessen der Landeskultur und der übrigen Landwirte gerichtet sei. Das Gesetz gibt den Organen der öffentlichen Hand genügend Handhaben, um das zu verhindern und es trifft auch Vorsorge gegen eine allzu bürokratische Handhabung durch Mitwirkung von Vertretern der Wissenschaft, der Züchter und der Verbraucher von Saatgut bei der Durchführung des Gesetzes.

Patentierte Pflanzen in Amerika.

Von Dr. **F. Herzfeld-Wuesthoff**, Patentanwalt, Berlin.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist kürzlich eine sehr interessante Erweiterung des Patentgesetzes in Kraft getreten. Es können neuerdings auch Pflanzen patentiert werden, und zwar kann nach dem Texte des Gesetzes

„ein Erfinder oder Entdecker, welcher eine unterschiedliche und neue Pflanzensorte, ausgenommen ein Knollengewächs, erfunden oder entdeckt und ohne Befruchtung vermehrt hat“ in dem üblichen Erteilungsverfahren ein Patent auf die betreffende Pflanzensorte erhalten. Diese neu eröffnete Möglichkeit muß auch von den deutschen Pflanzenzüchtern sorgfältig im Auge behalten werden. Bietet sie doch die Möglichkeit, die Benutzung bestimmter Pflanzensorten in Amerika einschließlich des Handels mit diesen Pflanzensorten für die Dauer von 17 Jahren nach der Erteilung des Patenten dem Patentinhaber ausschließlich vorzubehalten, ein Recht, welches unter Umständen einen ganz beträchtlichen materiellen Wert haben kann.

Zur Zeit liegen natürlich noch keinerlei Erfahrungen darüber vor, wie sich das Prüfungsverfahren bei Patentanmeldungen auf neue Pflanzensorten eigentlich abspielen wird. Ohne Zweifel wird es in seiner äußeren Form dem Prüfungsverfahren auf Neuheit und Patentwürdigkeit für sonstige Erfindungen angeglichen sein. Ganz unsicher ist es aber noch, nach welchem Maßstab z. B. die Patentwürdigkeit gemessen werden wird. Bekanntlich wird auch bei technischen Erfindungen nicht für jede Neuheit ein Patent erteilt, sondern nur auf solche Neuheiten, deren Schaffung ein gewisses Maß von erfinderischer Tätigkeit voraussetzte. Wie wird man nun diese Forderung der Erfindungshöhe bei Pflanzenpatenten stellen? Wird es möglich sein, auf jede neu gezüchtete Sorte ein Patent zu erhalten? Sicherlich nicht, denn hierdurch würde die Zahl der Pflanzenpatente ins ungemessene steigen, und die überall sich aufrichtenden

Patentschranken würden hemmend auf das Gebiet der Pflanzenzucht wirken, anstatt eine Förderung pflanzenzüchterischer Bestrebungen herbeizuführen, wie das doch natürlich der Zweck der neuen Gesetzerweiterung ist.

Man muß hier vielleicht daran erinnern, daß der Zweck jeder Patentgesetzgebung eine Hebung der betreffenden Industrie oder des betreffenden Gewerbezuwiegens ist. Dadurch, daß dem einzelnen von staatswegen ein zeitlich begrenztes ausschließliches Nutzungsrecht gegeben wird, soll dieser veranlaßt werden, seine Erfindung der Allgemeinheit bekanntzugeben, anstatt sie ängstlich geheimzuhalten. Nach Ablauf der Patentdauer wird dann die Neuerung Allgemeingut und so zu einer allen Beteiligten zugänglichen Grundlage für weitere Fortschritte. Stets hat es Stimmen gegeben, die vor dem Erlaß von Patentgesetzen sich prinzipiell gegen eine solche Regelung ausgesprochen haben, in der Annahme, daß die zeitliche Beschränkung der Allgemeinheit in der Benutzung der patentierten Erfindung eine Hemmung der Industrie und nicht eine Förderung darstellt. Für das Gebiet technischer Erfindungen haben sich diese Besorgnisse nicht als richtig herausgestellt. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Industrie durch Erlaß von Patentgesetzen tatsächlich gefördert worden ist.

Es wird außerordentlich interessant sein, zu verfolgen, wie sich die Einbeziehung der Pflanzenzucht in die Patentgesetzgebung auswirken wird.

In gewissem Sinne ist das Gebiet der Pflanzenzucht bekanntlich schon immer dem Patentschutz zugänglich gewesen. Abgesehen von den zahlreichen Patenten, die auf land- und gartenwirtschaftliche Geräte aller Art auch in Deutschland erteilt worden sind, hat man auch schon besondere Züchtungsverfahren patentiert. Erwähnt sei das DRP. 250 374, welches ein Verfahren zum Verhindern des Entartens von Baumwollstauben be-

trifft und dadurch gekennzeichnet ist, daß die aus dem Samen einer ertragfähigen Mutterpflanze entwickelten neuen Pflanzen in bestimmter Weise zum Aufpflanzen der nur einjährig ertragsreichen oder wilden Baumwollpflanzen benutzt werden. Andere Patente beschäftigen sich mit Okulierverfahren für Weinreben (DRP. 120133) und mit Verfahren zur Züchtung möglichst frostbeständiger Rassen von Kulturpflanzen (DRP. 165627). Niemals aber sind bisher Patente auf bestimmte Pflanzensorten erteilt worden. Der Weg für derartige Patente, durch welche das Eigentum an einer bestimmten Pflanzensorte für etwa zwei Jahrzehnte demjenigen Züchter zugesichert bleibt, der ein Patent auf diese Pflanzensorte erwirbt, ist erst seit wenigen Monaten in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eröffnet worden. Natürlich können auch ausländische, also auch deutsche Züchter ihre neuen Pflanzensorten in Amerika zum Patent anmelden, sie sind dann nach Erteilung des Patentes gesichert, daß niemand ohne ihre Erlaubnis die betreffende Pflanzensorte nach den Vereinigten Staaten einführen, dort benutzen oder dort selbstständig züchten darf. Andererseits dürfen auch die Gefahren nicht verkannt werden, die für den deutschen Züchter durch die neue Regelung erwachsen. Wer aus Deutschland eine Pflanze nach Amerika einführt, die dort einem anderen durch Patente geschützt ist, macht sich der Patentverletzung schuldig und wird in den meisten Fällen schadenersatzpflichtig. Vergegenwärtigt man sich nun, daß in vielen Fällen der Käufer solcher unberechtigt eingeführten Pflanzen in der Lage sein wird, aus wenigen eingeführten Pflanzen eine große Anzahl weiterer Pflanzen der betreffenden Sorte zu vermehren, macht man sich weiter klar, daß die Klage wegen Patentverletzung meistens nicht unmittelbar nach der unberechtigten Einfuhr der betreffenden Pflanzensorte nach Amerika angestrengt werden wird, da der Patentinhaber vermutlich erst nach einigen Jahren von der Patentverletzung Kenntnis erhalten wird, so kann man sich leicht vorstellen, daß inzwischen recht erhebliche Schadenersatzforderungen aufgelaufen sein können, die den Nutzen oder Gewinn weit übersteigen, den der Verkäufer durch den Verkauf der wenigen Exemplare der neuen Sorte nach Amerika erzielt hatte.

Die Neuregelung in den Vereinigten Staaten zwingt also den deutschen Züchter zur Aufmerksamkeit nach zwei Richtungen. Einmal muß er sich überlegen, ob er für eine neue, von ihm gezüchtete Pflanzensorte ein Patent nehmen soll. Das wird sich natürlich nur in solchen Fällen empfehlen, in denen es sich um eine wertvolle neue Sorte handelt, von der man erwarten kann, daß sie wegen ihrer besonderen Vorteile in großer Menge angebaut werden wird; außerdem aber muß sich jeder Züchter, der Pflanzen nach den Vereinigten Staaten einführen will, ständig auf dem Laufenden darüber halten, welche Pflanzensorten in Amerika patentiert worden sind, um sich nicht plötzlich in einen recht unangenehmen Patentverletzungsprozeß verwickelt zu sehen. Auch auf diesem Gebiet gilt nämlich der Satz: Unkenntnis schützt vor Strafen nicht! Kein Richter wird einen Patentverletzer von der Schadenersatzleistung freisprechen, weil der Betreffende das verletzte Patent nicht gekannt hat. Jeder einzelne hat die Pflicht, sich über die auf seinem Gebiet erteilten Patente auf dem Laufenden zu halten.

Wie schwierig das oft sein kann, darüber weiß die Industrie ein Klaglied zu singen. Auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung wird es aber in den ersten Jahren nicht allzuschwer sein, den Überblick über die erteilten Patente zu behalten, weil vermutlich die Patentanmeldungen auf diesem Gebiet nur allmählich einsetzen werden.

Die deutschen Pflanzenzüchter werden der Neuregelung in Amerika besondere Aufmerksamkeit auch im Hinblick auf die von ihnen in Deutschland schon seit Jahren erstrebte gesetzliche Regelung des Saat- und Pflanzgutschutzes schenken müssen. In Amerika ist man hinsichtlich der Formulierung der Schutzbestimmungen ganz andere Wege gegangen als in Deutschland geplant sind. Gerade aus diesem Grunde aber wird eine genaue Beobachtung der Wirkungen der amerikanischen Regelung auf die Entwicklung der Pflanzenzüchtung vielleicht wertvolle Hinweise für den weiteren Ausbau der für Deutschland geplanten Regelung vermitteln können. Es ist beabsichtigt, in einem weiteren Artikel auf die sehr interessanten grundlegenden Unterschiede zwischen der in Amerika bereits Gesetz gewordenen Regelung und dem in Deutschland erst im Entwurf vorliegenden Schutzgesetz für Saat- und Pflanzgut einzugehen. Auf zwei fundamentale Unterschiede zwischen den beiden Regelungen sei schon jetzt hingewiesen. Das deutsche Saat- und Pflanzgutschutzgesetz sieht die Einbeziehung sämtlicher Pflanzenarten vor, während in Amerika nur für vegetativ vermehrbare Pflanzensorten mit Ausnahme von Knollengewächsen Schutz erworben werden kann. Andererseits werden nach dem amerikanischen Gesetz die neuen Pflanzensorten selbst einschließlich des gesamten Nachbaus geschützt, während nach deutschem Gesetz nur die Benutzung der neuen Pflanzensorten in Verbindung mit einer besonderen Bezeichnung geschützt wird, und dieser Schutz sich außerdem nur höchstens bis auf die dritte Absaat erstrecken soll.

Prüfung von Wintergetreide auf Frosthärté.

Die Herren Züchter werden gebeten, die Einsendung der auf Frosthärté zu prüfenden Sorten und Zuchttämme möglichst umgehend vornehmen zu wollen. Die Prüfung erfolgt durch künstliche Gefrierversuche, da diese Prüfungsmethodik die zuverlässigsten Werte ergibt. Bei der Prüfung von Nachkommenarten ist weiter die Möglichkeit gegeben, eine Auslese der besonders resistenten Linien vorzunehmen, die dann den Züchtern wieder zugeschickt werden.

Anfragen und die Zusendung der zu prüfenden Sorten und Stämme sind an das Institut für Landwirtschaftliche Botanik in Braunschweig-Gliesmarode zu richten.

Die **Kartoffelzüchter** werden auch an dieser Stelle auf das Rundschreiben der Kartoffelsortenregisterkommission vom 20. 10. 1930 Nr. 206 aufmerksam gemacht, wonach zur Lichtkeimprüfung von Neuzüchtungen 20 Knollen jeder Sorte möglichst bald, spätestens bis Anfang Februar an die Kartoffelsortenregisterkommission in Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Str. 19, eingesandt werden müssen. Weitere 50 Knollen zum Anbau auf den Versuchsfeldern müssen bis spätestens 20. 4. 1931 eingeschickt werden.